

ansehe und auf das Mittel der Kriminalstrafe verzichte, so sei das jedenfalls als Ergebnis einer dem Gesetzgeber obliegenden Abwägung auch verfassungsrechtlich hinzunehmen (S. 48). Unzumutbar erscheine die Fortsetzung der Schwangerschaft insbesondere, wenn sich erweise, daß der Abbruch erforderlich sei, um von der Schwangeren „eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden“. In diesem Falle stehe ihr eigenes „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) auf dem Spiel, dessen Aufopferung für das ungeborene Leben von ihr nicht erwartet werden könne. Darüber hinaus stehe es dem Gesetzgeber frei, auch bei anderen außergewöhnlichen Belastungen für die Schwangere, die unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit ähnlich schwer wögen, den Schwangerschaftsabbruch straffrei zu lassen. Hierzu könnten insbesondere die Fälle der eugenischen, der ethischen (kriminologischen) und der Notlagenindikation zum Schwangerschaftsabbruch gezählt werden (S. 49).

Der entscheidende Gesichtspunkt sei, daß in allen diesen Fällen ein anderes, vom Standpunkt der Verfassung aus ebenfalls schutzwürdiges Interesse sich mit solcher Dringlichkeit geltend mache, daß die staatlichen Rechtsordnung nicht verlangen könne, die Schwangere müsse hier dem Recht des Ungeborenen unter allen Umständen den Vorrang einräumen. Auch die Indikation der allgemeinen Notlage könne hier eingeordnet werden. Denn die allgemeine soziale Lage der Schwangeren und ihrer Familie könne Konflikte von solcher Schwere erzeugen, daß von der Schwangeren über ein bestimmtes Maß hinaus Opfer zugunsten des ungeborenen Lebens mit den Mitteln des Strafrechts nicht erzwungen werden könnten.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind die §§ 218 a ff. StGB durch Gesetz vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) geändert worden. Die Notlagenindikation ist danach durch die Verweisung auf § 218 a Abs. 1 StGB als Unterfall der medizinischen Indikation des § 218 a Abs. 1 Nr. 2 ausgestaltet. Durch die Verweisung auf § 218 a Abs. 1 Nr. 2 StGB bringt das Gesetz nachdrücklich zum Ausdruck, daß die Fälle der Notlagenindikation in ihrer Schwere den übrigen Indikationsfällen vergleichbar sein müssen. Das Gesetz erfüllt danach die Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 25. Februar 1975 für die Zulässigkeit einer Notlagenindikation aufgeführt hat (BVerfGE 39, 1, 49; vgl. insoweit auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Krieger und der Fraktion Die GRÜNEN vom 13. September 1988, (BT-Drucks. 11/2907, S. 10).

IV. Demgegenüber können die Beklagte und ihre Gesellschafter sich nicht darauf berufen, ihre durch Art. 4 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Gewissensfreiheit werde dadurch verletzt, daß sie in einem Fall der Abtreibung Lohnfortzahlung gewähren müßten. Gegenüber der Pflicht zur Lohnfortzahlung in einem Fall des indizierten Schwangerschaftsabbruchs müssen Bedenken aus Gewissen zurücktreten.

Beschluß

BVerfG, Art. 3 Abs. 1, 4, 14, 19 GG,
§ 1 Abs. 2. LFZG

Das Gewissen der Metallfabrikanten und die Abtreibung

1. *Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 LFZG, daß für Frauen bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht, verstößt nicht gegen Verfassungsnormen.*

2. *Das Grundgesetz gewährt juristischen Personen keinen Schutz der Gewissensfreiheit.*

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18.10.1989 – 1 BvR 1013/89 –

Vom BVerfG nicht angenommene Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BAG vom 5.4.1989 – 5 AZR 495/87 –, siehe vorstehend.

Aus den Gründen:

I.

Die Beschwerdeführerin, ein Unternehmen der metallverarbeitenden Industrie, wehrt sich gegen ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts, in dem sie zur Erfüllung eines – übergeleiteten – Anspruchs auf Lohnfortzahlung verurteilt wird. Der Anspruch war als Folge eines Schwangerschaftsabbruchs entstanden, der nach § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB unter Einhaltung aller gesetzlichen Voraussetzungen durchgeführt worden war. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1, Art. 103. Abs. 1, Art. 4, Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG.

II.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sich die Beschwerdeführerin auf eine Verletzung der Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) beruft. Die Gewissensfreiheit ist ihrem Wesen nach auf die Beschwerdeführerin als juristische Person nicht anzuwenden (Art. 19 Abs. 3 GG).

Die Beschwerdeführerin rügt, die Verpflichtung für Lohnfortzahlung an die Arbeitnehmerin nach vorangegangenen Schwangerschaftsabbruch

aufgrund einer Notlagenindikation widerspreche ihrer, der Beschwerdeführerin, Gewissensentscheidung. Damit beruft sie sich auf ein möglicherweise von der Gewährleistung der Gewissensfreiheit umfaßtes Recht, eine Gewissensentscheidung dadurch zu verwirklichen, staatliche Befehle unter Hinweis auf die Gewissensentscheidung zu verweigern. Es kann dahingestellt bleiben, ob und gegebenenfalls inwieweit Art. 4 Abs. 1 GG auch das Recht schützt, eine getroffene Gewissensentscheidung zu verwirklichen (vgl. dazu Herzog, in: Maunz/Düring/Herzog, GG, Art. 4 Rdnr. 135; von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 3. Aufl., Art. 4 Rdnr. 37; von Münch, in: ders., GG, 3. Aufl., Art. 4 Rdnr. 27; AK-GG-Preuß, Art. 4 Abs. 1, 2 Rdnr. 41; vgl. auch BVerfGE 48, 127 <163>). Für die Beschwerdeführerin – eine GmbH – gilt dieses Grundrecht jedenfalls seinem Wesen nach nicht (Art. 19 Abs. 3 GG).

In der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, daß die Gewissensfreiheit juristischen Personen von Natur aus nicht zustehen könne (vgl. von Mangoldt/Klein/Starck, a. a. O. Rdnr. 40; von Münch, a. a. O., Rdnr. 11, Preuß, a. a. O., Rdnr. 36). Das mag hier auf sich beruhen. Selbst wenn man auch juristischen Personen ein Gewissen und den Schutz seiner Betätigung nicht von vornherein absprechen wollte, wären die Grenzen zu beachten, die das Bundesverfassungsgericht für die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen im Hinblick auf die religiös und weltanschaulich orientierten Schutzgüter von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG entwickelt hat. Danach ist entscheidend, ob die juristische Person zumindest auch eine religiöse oder weltanschauliche Zielsetzung verfolgt (vgl. BVerfGE 19, 129 <132>; 24, 236 <246 f.>; 42, 312 <323>; 46, 73 <87>; 53, 366 <386 ff.>). Während das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 14. Dezember 1965 noch offengelassen hat, ob auch juristische Personen mit wirtschaftlicher Zielsetzung sich auf Art. 4 Abs. 1 GG berufen können (BVerfGW 19, 206 <215>), geht es nunmehr davon aus, eine solche juristische Person könne mit Rücksicht auf Art. 19 Abs. 3 GG eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 GG nicht geltend machen (BVerfGE 44, 103 <104>). Das gilt auch für die Beschwerdeführerin, die ein Unternehmen der Metallindustrie in der Rechtsform einer GmbH betreibt. Da hier die juristische Person Verfassungsbeschwerde erhoben hat, kommt es allein auf ihre Grundrechtsbetroffenheit an. Etwa bestehende Gewissenszwänge der hinter ihr stehenden Gesellschafter sind unerheblich.

2. Im übrigen hat die Verfassungsbeschwerde aus sachlichen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

a) Das Bundesarbeitsgericht hat bei der Anwendung des einfachen Rechts nicht gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Eine Verletzung des Willkürverbots liegt nur dann vor, wenn die Rechtsfindung bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist, so daß sich der Schluß aufdrängt, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen (vgl. BVerfGE 18, 85 <96>; st. Rspr.).

So liegt es hier eindeutig nicht. Das Bundesarbeitsgericht legt § 1 Abs. 2 LFZG dahin aus, daß der Arbeiterin bei Einhaltung des zur Straffreiheit führenden Verfahrens im Fall der Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch der Anspruch auf Krankenbezüge zur Existenzsicherung erhalten bleibe. Auf die strafrechtsdogmatische Frage, ob die Indikation des § 218 a StGB als Rechtfertigungsgründe oder nur als Schuldabschließungsgründe (Unrechtsausschließungsgründe, Strafausschließungsgründe) zu werten seien, komme es nicht an.

Diese Rechtsauffassung wird aus der Entstehungsgeschichte des Fünften Strafrechtsreformgesetzes begründet und aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes abgeleitet. Sie ist in der arbeits- und sozialrechtlichen Literatur verbreitet (Schmatz/Fischwasser, Vergütungen der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl., Stand 1989, § 1 LFZG Rdnr. 160f. M. Kaiser/Dunkl, Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, 2. Aufl., 1984, § 1 Rdnr. 145; Grunsky, Anmerkung zu dem im Ausgangsverfahren ergangenen Urteil des LAG Hamm vom 3. Mai 1987 in EWiR 1987, S. 1013; Henke, NJW 1976, S. 1773 <1774>; a. A. Gerhard Müller, DB 1986, S. 2267; zu § 200 f Satz 1 RVO vgl. Brackmann, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II Bd. 2, Anm. 4 zu § 200 RVO; Schroeder-Printzen, in: Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, Kommentar, 2. Aufl., Anm. 3 zu § 200 f, S. 248). Ihre Begründung ist methodisch vertretbar und in sich widerspruchsfrei. In einer komplexen Rechtsordnung ist es keineswegs ungewöhnlich, daß Rechtsbegriffe – wie hier der Begriff „rechtswidrig“ – in verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedliche Bedeutung haben.

Ein Zirkelschluß ist dem Bundesarbeitsgericht bei seiner Begründung entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht unterlaufen. Es setzt für die strafrechtliche Einordnung der Indikationstatbestände die Begriffe „straffrei“ und „erlaubt“ terminologisch gleich. Ob das strafrechtsdogmatischen Bedenken begegnet, kann schon deswegen dahinstehen, weil das Bundesarbeitsgericht, wie bereits dargelegt wurde, die strafrechtliche Einordnung als unerheblich ansieht. Bei der Auslegung des Lohnfortzahlungsgesetzes knüpft es allein an die Rechts-

folge der Straffreiheit an. Zu diesem Ergebnis gelangt es, ohne – wie die Beschwerdeführerin meint – einerseits aus dem Erlaubtsein des auf einer Notlagenindikation beruhenden Schwangerschaftsabbruches auf seine Straffreiheit und andererseits aus der Straffreiheit auf sein Erlaubtsein zu schließen.

Es kann keine Rede davon sein, daß die Auffassung des Bundesarbeitsgerichts unter Berücksichtigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sei; wenn das Grundgesetz es zuläßt, daß ein Schwangerschaftsabbruch in der qualifizierten Notlage des § 218 a Abs. 2 StGB straffrei bleibt (vgl. BVerfGE 39, 1 «48 ff., 50»), dann ist es verständlich, der Schwangeren auch die durch den Abbruch bedingte, der Existenzsicherung dienende arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Fürsorge angeeignet zu lassen (vgl. dazu Bernsmann, ArbuR 1989, S. 10 «11 f.»).

b) Das angegriffene Urteil verletzt die Beschwerdeführerin auch nicht in ihrem grundgesetzlich geschützten Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Zweifel bestehen bereits daran, ob eine gesetzliche Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse, wie sie das Lohnfortzahlungsgesetz trifft, überhaupt in den Schutzbereich des Art. 14 GG fällt (vgl. dazu BVerfGE 13, 225 «229»; 51, 193 «221»). Zweck und Funktion der Eigentumsgarantie sowie ihre Bedeutung im Gesamtgefüge der Verfassung (vgl. BVerfGE 51, 193 «217») legen eine solche Zuordnung nicht nahe. Das kann aber dahingestellt bleiben, da das angegriffene Urteil auch als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Unternehmereigentums verfassungsrechtlich unbedenklich wäre.

Bei Regelungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG muß der Gesetzgeber sowohl der grundrechtlichen Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG als auch dem Sozialgebot des Art. 14 Abs. 2 GG in gleicher Weise Rechnung tragen. Er hat dabei die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Das Maß und der Umfang der dem Eigentümer von der Verfassung zugemuteten und vom Gesetzgeber zu realisierenden Bindung hängt wesentlich davon ab, ob und in welchem Ausmaß das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und in einer sozialen Funktion steht (BVerfGE 58, 137 «147 f.» m. w. N.).

Dieselben Schranken sind den Fachgerichten bei der Auslegung inhaltsbestimmender Gesetze im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG gesetzt. Die Fachgerichte dürfen mithin bei ihrer Handhabung die Eigentumsbeschränkungen nicht in einer Weise verstärken, die auch dem Gesetzgeber bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Eigentums im Rahmen von

Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG untersagt wäre; sie müssen die im Gesetz auf verfassungsmäßiger Grundlage zum Ausdruck gekommene Interessenabwägung nachvollziehen und haben insbesondere unverhältnismäßige Einschränkungen des Grundrechts zu vermeiden (BVerfGE 79, 292 «303»).

Daran gemessen verletzt die vom Bundesarbeitsgericht aus § 1 Abs. 2 LFZG abgeleitete Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Lohnfortzahlung an ihre frühere Arbeitnehmerin Art. 14 Abs. 1 GG nicht. Das Eigentum an einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft unterliegt insbesondere im Interesse der Sicherung der in ihm tätigen Arbeitnehmer weitgehenden sozialen Bindungen. Die Regelung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gehört dazu. Sie dient der wirtschaftlichen Sicherstellung des Arbeitnehmers. Dem Arbeitgeber wird das Risiko auferlegt, den Lohn auch bei bestimmten Arbeitsverhinderungen zu zahlen, deren Grund nicht von vornherein in dem von ihm beherrschten oder jedenfalls seinen eigenen Dispositionen unterfallenden Bereich zu liegen braucht (vgl. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 6. Aufl. § 101 I 1 und 3; Zeuner, ArbuR 1975, S. 300).

Für die in § 1 Abs. 2 LFZG geregelten Fälle wird dies Risiko bereits durch die Indikationstatbestände des § 218 a Abs. 2 StGB selbst in angemessener Weise begrenzt. Der straffreie Schwangerschaftsabbruch ist für die betroffene Frau immer ein schicksalhafteres Ereignis. Das gilt insbesondere auch für den hier einschlägigen Fall des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB. Er setzt eine so schwere Notlage voraus, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann. Wenn der Gesetzgeber ihre wirtschaftliche Existenz in einer solchen Lage durch einen Anspruch auf Lohnfortzahlung sichert, so liegt dem eine Bewertung der Interessen der am Arbeitsverhältnis Beteiligten zugrunde, die jedenfalls auch vor der Institutsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG standhalten würde. Der dem Gesetzgeber bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des sozial gebundenen Eigentums offenstehende Gestaltungsfreiraum wäre eindeutig gewahrt. Aus demselben Grund kommt auch eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 GG nicht in Betracht.